

# § 8 Oö. GD

Oö. GD - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 8

Gemeinden mit 3.501 - 4.500 Einwohner

(1) In Gemeinden mit 3.501 - 4.500 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

-----		
Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen
-----		
1	B	II-VII
1	B	II-VI/N1-Laufbahn
2	C	I-V
1	C	I-IV/N2-Laufbahn
3	C	I-IV
1	D	I-IV
2	c	
4	d	

(2) Anstelle eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe C, Dienstklassen I bis V, kann personenbezogen ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklassen II bis VI, festgesetzt werden, wenn der Posteninhaber die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B erfüllt und ein entsprechender qualifizierter Arbeitsanfall gegeben ist.

In Kraft seit 14.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)